



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Hilden
 Der Bürgermeister
 Planungs- und Vermessungsamt
 Am Rathaus 1
 40721 Hilden

Datum: 07.11.2012

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
 53.01.04.01-271/12-Pk
 bei Antwort bitte angeben

Herr Piontek
 Zimmer: 121
 Telefon:
 0211 475-2621
 Telefax:
 0211 475-2671
 reiner.piontek@
 brd.nrw.de

**Ihr Schreiben vom 04.10.2012 – IV/61.1 -
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
 öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bebauungsplänen
 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

hier: Bebauungsplan Nr. 501 – Hilden-West

Im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um
 Stellungnahme gebeten.

Der o. g. Planentwurf unterschreitet die Achtungsabstände und
 angemessenen Abstände der nachfolgenden Anlagen mit
 Betriebsbereichen, die unter die Störfall-Verordnung – 12. BImSchV
 fallen.

Dienstgebäude und
 Lieferanschrift:
 Cecilienallee 2,
 40474 Düsseldorf
 Telefon: 0211 475-0
 Telefax: 0211 475-2671
 poststelle@brd.nrw.de
 www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
 DB bis Düsseldorf Hbf
 U-Bahn Linien U78, U79
 Haltestelle:
 Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
 Landeskasse Düsseldorf
 Konto-Nr.: 4 100 012
 BLZ: 300 500 00 Helaba
 IBAN:
 DE41300500000004100012
 BIC:
 WELADED

Behörde:	Betreiber:	Ort:	Straße:	Achtungsabstand [m]:	angemessener Abstand [m]:	Abstandsrelevante Stoffe:	Ermittlungsgart:	Bemerkung:	Stand Abstandsermittlung:
100	Akzo Nobel Packaging Coatings GmbH	Hilden	Düsseldorfer Str.	500	200	giftige pastöse Stoffe und Flüssigkeiten	Gutachten 1434/11 R+D von 12/2011	◆ 29a-GA	20120113
100	Stute Verkehr GmbH	Hilden	Otto-Hahn-Str.	350	200	F+; F; N (ISA)	Gutachten 1434/11 R+D von 12/2011	◆ 29a-GA, LANUV, Beröckichtigung von Trümmern	20120113



NAME:	STRASSE:	ORT:	ACHTUNGSGAB:	ABST_STOFF:	Ermittlungsort:	Stand Abstandsermittlung:
3M Deutschland GmbH	Düsseldorfer Str.	Hilden	200	Leichtentzündliche Flüssigkeiten; F	Stoffinformationen aus ISA	20090825

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG - Seveso-II-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Das Ziel soll erreicht werden, indem zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits ein „angemessener Abstand“ eingehalten wird.

Nach dem EUGH (Gerichtshof der Europäischen Union) Urteil der 1. Kammer vom 15.09.2011 - C-53/10 ist der Störfallschutz nach § 50 BImSchG auch in Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für schutzbedürftige Vorhaben und Nutzungen unter Zugrundelegung des störfallrechtlichen Konfliktpotentials und den daraus resultierenden „angemessenen Abstand“ zu betrachten und abzuwägen.

Zu den schutzbedürftigen Nutzungen und Vorhaben zählen Wohnhäuser / Gebäude oder Anlagen zum nicht nur dauerhaften Aufenthalt von Menschen oder sensible Einrichtungen, wie Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke sowie öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr – auch Verwaltungsgebäude, wenn diese nicht nur gelegentlich Besucher empfangen – als auch wichtige Verkehrswege.



Als Hilfsmittel für die Beurteilung angemessener Abstände dient der Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) - www.kas-bmu.de, Leitfaden KAS 18. Diese Empfehlungen sind als Achtungsabstände zu verstehen.

Im vorliegenden Fall unterschreitet das betreffende Plangebiet die o. g. Achtungsabstände und angemessenen Abstände.

Nr. 3 der „Textlichen Hinweise“ des o.g. Bebauungsplan-Entwurfs enthält eine fehlerhafte Rechtsauslegung des § 50 BImSchG.

In § 50 BImSchG wird alleine der „Trennungsgrundsatz“ in der Bauleitplanung geregelt, nicht jedoch - wie unter v.g. Nr. 3 aufgeführt - Achtungsabstände im Genehmigungsverfahren. Daher ist der fehlerhafte Absatz aus meiner Sicht zu streichen.

Formulierungsvorschläge finden Sie unter

www.kas-bmu.de/publikationen/andere/Gutachten_Bauleitplanung.pdf

Unter Nr. 5 Ihrer Entwurfsbegründung vom 27.09.2012 wird auf abschließende Informationen eines Gutachtens verwiesen, dass derzeit erstellt werde. Hier scheint wohl das Gutachten der UCON GmbH aus Münster (Sachverständigen nach § 29a BImSchG) gemeint zu sein (nach Auftaktveranstaltung bei der Stadt Hilden am 20.09.2012).

Die Ergebnisse des Sachverständigen sind zunächst abzuwarten und können nicht wie auf Seite 19 Ihrer Entwurfsbegründung zum Teil vorweg genommen werden. Weiterhin ist das betreffende Gutachten nach Fertigstellung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) auf Plausibilität zu prüfen. Erst nach abschließender Feststellung der Plausibilität können die Ergebnisse des Gutachtens im Verfahren verwendet werden.

Durch den o. g. Planentwurf werden die Aufgabenbereiche des übrigen Immissionsschutzes, der Abfall und Wasserwirtschaft sowie des Natur



und Landschaftsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt.

Seite 4 von 4

Ich bitte Sie deshalb durch die zuständigen unteren Umweltschutzbehörden o. g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

Im Auftrag

Piontek